

Verordnung über die Fortbildung von Pfarrern

vom 5. Juni 1984¹

KABl. S. 117

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Kirchengesetz	28. April 1993	KABl. S. 59
2	Kirchengesetz	9. Mai 2000	KABl. S. 79
3	Art. 5 Kirchengesetz zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars (39. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)	25. April 2017	KABl. S. 67

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund des Artikels 132 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. 1967 S. 19) die nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

1Die Pfarrerfortbildung soll dazu beitragen, dass in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit der Auftrag der Kirche sachgemäß und glaubwürdig wahrgenommen wird. 2Die regelmäßige Fortbildung gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen der Pfarrer.

§ 2

(1) 1Während der Probezeit nach § 104 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes² besteht für jeden Pfarrer die Verpflichtung, an den Veranstaltungen der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ teilzunehmen. 2Diese Fortbildung dient insbesondere der Ausbildungsergänzung, der Förderung des Übergangs in den selbst verantworteten Pfarrdienst sowie der beruflichen, theologischen und persönlichen Weiterentwicklung. 3Sie umfasst eine Gesamtdauer von mindestens 20 Tagen.

¹ Bestätigt am 5. Dezember 1984 (KABl. 1985 S. 13).

² Jetzt § 8 Pfarrdienstgesetz.

- (2) ¹Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Absatz 1 ist Voraussetzung für die Feststellung der Anstellungsfähigkeit (§ 2 Absatz 1 Buchstabe e des Pfarrerdienstgesetzes¹).
²Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

- (1) ¹Nach Ablauf des in § 2 bezeichneten Zeitraums soll jeder Pfarrer bis zu seinem vollendeten 55. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraums von jeweils drei Jahren an einem Pastorkolleg teilnehmen. ²Pfarrer über 55 Jahre können an einem Pastorkolleg teilnehmen.
(2) Pastorkollegs haben in der Regel eine Dauer von 16 Tagen.

§ 4

- (1) Der Pfarrer kann auf Antrag zur Teilnahme an anderen Fortbildungsmaßnahmen oder für andere wissenschaftliche oder entsprechende Betätigungen ganz oder teilweise von den in § 3 aufgeführten Fortbildungsverpflichtungen befreit werden.
(2) Der Pfarrer kann auf Antrag zur theologischen Fortbildung für ein Studiensemester bis zur Dauer von drei Monaten vom Dienst befreit werden, wenn seit Beginn seines Pfarrdienstes in der Landeskirche oder seit seinem letzten Studiensemester mindestens zehn Jahre vergangen sind und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
(3) Die Genehmigung zur Teilnahme an sonstigen zusätzlichen Fortbildungsmaßnahmen ist rechtzeitig zu beantragen.

§ 5

¹Über Anträge nach § 4 entscheidet der Bischof nach Anhörung des zuständigen Propstes und Dekans; in den Fällen des Absatzes 1 wird auch der Direktor des Evangelischen Studienseminars angehört. ²Zu den Kosten dieser Fortbildungsmaßnahmen können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

§ 6

Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 5 gelten entsprechend für die Pfarrverwalter.

§ 7

- (1) ¹Die Leitung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren und der Pastorkollegs obliegt dem Direktor des Evangelischen Studienseminars. ²Er ist dem Bischof verantwortlich.
(2) Der Direktor des Predigerseminars, die Studienleiter für die Pfarrerfortbildung, die Studienleiter der Kirchenkreise und der Vertreter der Kurse der FEA bilden die Studienleiterkonferenz.

¹ Jetzt § 16 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz.

(3) Die Studienleiterkonferenz schlägt dem Bischof den Jahresplan für die Pfarrerverfortbildung vor.

§ 8

(1) 1Es wird ein Ausschuss für Pfarrerverfortbildung gebildet. 2Ihm gehören an:

1. der Prälat als Vorsitzender,
2. der Direktor des Evangelischen Studienseminars,
3. die in der Pfarrerverfortbildung tätigen Studienleiter des Evangelischen Studienseminars,
4. zwei weitere Mitglieder des Landeskirchenamtes,
5. ein Propst,
6. drei von der Studienleiterkonferenz vorgeschlagene Pfarrer,
7. ein Teilnehmer der Kurse der Fortbildung in den ersten Amtsjahren.

3Die Mitglieder Nr. 4 bis 7 werden vom Bischof für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen.

4Sie scheiden vor Ablauf der Amtszeit aus, wenn eine der für ihre Berufung maßgeblichen Voraussetzungen entfällt; für den Rest der Amtszeit ist ein Nachfolger zu berufen.

(2) Der Ausschuss für Pfarrerverfortbildung hat die Aufgabe, den Bischof zu beraten

- a) bei der Aufstellung von Kriterien für die Pfarrerverfortbildung,
- b) in grundsätzlichen Fragen der Planung und Durchführung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren und der Pastoralkollegs,
- c) in grundsätzlichen Fragen der Anerkennung und Durchführung weiterer Fortbildungsmaßnahmen für Pfarrer,
- d) bei der Feststellung des Jahresplanes für die Pfarrerverfortbildung.

§ 9

1Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft. 2Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Einrichtung von Pastoralkollegs vom 17. März 1969 (KABl. 1969 S. 27) außer Kraft.

